

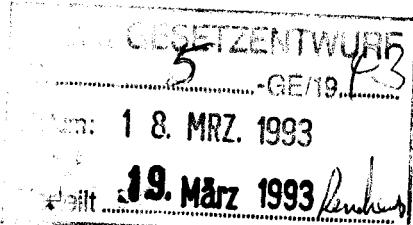


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603 583/0-V/5/93

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 W i e n



Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Privatrechtsstiftungsgesetz;
Begutachtung

A. Baumeister

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten
Gesetzesentwurf.

11. März 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.583/0-V/5/92

An das
Bundesministerium für Justiz
1010 W i e n

DRINGEND
16. März 1993

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger 2724 10.065/24-I 3/92
13. Jänner 1993

Betrifft: Privatrechtsstiftungsgesetz;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. In kompetenzrechtlicher Hinsicht:

- Bei dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz stellt sich die Frage, ob es ganz oder teilweise den Kompetenztatbeständen "Zivilrechtswesen ..." (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) oder "Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden" (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG) zuzuordnen ist.

Nach der die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in Kompetenzfragen beherrschenden Versteinerungstheorie müssen

die in den Kompetenzartikeln der Bundesverfassung verwendeten Ausdrücke, sofern sich aus dem B-VG nichts anderes ergibt, in der Bedeutung verstanden werden, die ihnen im Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens nach dem Stande der Rechtsordnung zukam (VfSlg. 2500/1953, 2721/1954, 2670/1960, 5748/1968 u.a.). Maßgeblicher Zeitpunkt für das Wirksamwerden der in Rede stehenden Kompetenztatbestände ist das Inkrafttreten der Kompetenzartikel des B-VG mit dem 1. Oktober 1925.

2. Nach den Grundsätzen der Versteinerungstheorie hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. 2319/1952 auch den in Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG bezogenen Begriff der Stiftung ermittelt. Dabei ging er von § 646 ABGB aus, der folgenden Wortlaut hat:

"Von den Substitutionen und Fideicommissen unterscheiden sich die Stiftungen, wodurch die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als: für geistliche Pfründen, Schulen, Kranken- oder Armenhäuser; oder, zum Unterhalte gewisser Personen auf alle folgenden Zeiten bestimmt werden. Die Vorschriften über Stiftungen sind in den politischen Verordnungen enthalten."

Aus dieser Bestimmung folgerte der Verfassungsgerichtshof im erwähnten Erkenntnis Slg. 2319, es gehöre zum Wesen der Stiftung, daß die gewidmete Vermögensmasse entweder für gemeinnützige Zwecke oder für den Unterhalt bestimmter Personen, und zwar für alle folgenden Zeiten bestimmt sei.

Offenbar aus dem letzten Satz des § 646 ABGB gewann der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Slg. 2319 die Aussage, daß dieser Paragraph

"die dem öffentlichen Recht zugehörigen Stiftungsakte von den privatrechtlichen [Hervorhebung im Original] zweckgebundenen Vermögenszuwendungen abgrenzt und damit den der gesamten österreichischen Rechtsordnung zugrunde liegenden Begriff der "Stiftung" festlegt."

Aus dieser Aussage läßt sich ableiten, daß nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes die Errichtung von Stiftungen, wie sie in § 646 ABGB umschrieben sind, jedenfalls dem öffentlichen Recht zugehört.

Das im Entwurf vorliegende Privatrechtsstiftungsgesetz erfaßt - durch seine allgemeine Formulierungen - auch die Widmung von Vermögensmassen für gemeinnützige Zwecke oder zum Unterhalt gewisser Personen auf alle folgenden Zeiten.

Es muß davon ausgegangen werden, daß die Angelegenheiten der zu schaffenden Privatrechtsstiftungen, soweit es sich bei diesen um Stiftungen im Sinne des § 646 ABGB handelt, dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG zuzuordnen sind und daher, soweit sie nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes nicht hinausgehen, in die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung fallen.

Diese Überlegung gilt auch für die von Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG erfaßten Fonds (zum "Fondsbegriff" vgl. etwa Stolzlechner, Grundfragen des österreichischen Fondsrechtes, ZfV 1980, 515ff).

3. Gegen ein solches Ergebnis könnte eingewendet werden, daß es der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. 2452/1952 abgelehnt hat, aus der Verweisung des § 761 ABGB (hinsichtlich Vorschriften über die Sondererbfolge bei Bauerngütern und geistlichen Personen) auf die "politischen Gesetze" kompetenzrechtliche Schlußfolgerungen zu ziehen, und vielmehr ausschließlich auf den Inhalt der zu beurteilenden Regelung abgestellt hat. Ein solcher Einwand ist aber nicht überzeugend. Dieses Erkenntnis wurde lediglich sechs Monate nach dem erwähnten Erkenntnis Slg. 2319 geschöpft; schon wegen dieser kurzen Zeit ist nicht anzunehmen, daß der Verfassungsgerichtshof zu diesem späteren Zeitpunkt zum Stiftungsbegriff im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG eine andere Auffassung entwickelt hätte, als sie dem Erkenntnis VfSlg. 2319 entnommen werden kann; aus dem Erkenntnis selbst ergibt sich auch kein Anhaltspunkt dafür, daß der Verfassungsgerichtshof von seiner Beurteilung im Erkenntnis VfSlg. 2319 abweichen wollte.

4. Zur Bestimmung des Inhalts des Begriffes "Zivilrechtswesen" knüpft der Verfassungsgerichtshof an die Begriffsbestimmung des § 1 ABGB an (VfSlg. 9580/1982 u.a.). Nach dieser Gesetzesbestimmung ist unter dem bürgerlichen Recht (Zivilrecht) der "Inbegriff der Gesetze, wodurch die Privat-Rechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden" zu verstehen. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 9580) ist die klassische Aufgabe des Privatrechts die Regelung des Erwerbes und Verlustes und des Inhaltes von Privatrechten; es umschreibt die gegenüber den Mitbürgern bestehenden Rechtspositionen und die Voraussetzungen und Formen der Rechtsübertragung.

In seiner jüngeren Rechtsprechung zum Begriff des Zivilrechtswesens hat der Verfassungsgerichtshof hauptsächlich darauf abgestellt, ob die vorgesehenen Rechtswirkungen der Disposition der beteiligten Privatpersonen unterliegen (vgl. VSlg. 6344/1970, 9580/1982, 10392/1985 und 11178/1986).

Da bei den vorgesehenen Privatrechtsstiftungen das Verhältnis zwischen Stifter und einem Begünstigten nicht durch hoheitsrechtliche Über- und Unterordnung gekennzeichnet ist und die genannten Personen (auch) Privatpersonen sein können, erscheint die Definition des § 1 ABGB (vgl. oben unter Pkt. 2.) erfüllt. Allerdings werden die Stiftungen im Sinne des § 646 ABGB (vgl. unter Pkt. 3.) einem besonderen Kompetenztatbestand zugewiesen. Dieses Argument kann daher - wie bereits erwähnt - für Privatrechtsstiftungen, die dem klassischen Stiftungsbegriff unterfallen, nicht zum Tragen kommen.

Das (zumindest weitgehende) Fehlen einer Staatsaufsicht - etwa nach dem Vorbild des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBI. Nr. 11/1975 - über die vorgesehenen Privatrechtsstiftungen vermag im Lichte des Erkenntnisses VfSlg. 2319 an dieser verfassungsrechtlichen Zuordnung nichts zu ändern; nach diesem Erkenntnis wird eine Staatsaufsicht nicht zum Begriffsbild der Stiftung gerechnet.

5. Vor diesem Hintergrund hätte Art. I des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes Vermögensmassen, die auf alle folgenden Zeiten für gemeinnützige Zwecke oder zum Unterhalt gewisser Personen gewidmet sind und die zugleich nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes nicht hinausgehen, im Lichte des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG von seinem Anwendungsbereich ausdrücklich auszuschließen, da ihre Regelung in die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung fällt. Eine Zuordnung der aus Art. I des Entwurfes ersichtlichen Regelungen zum Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens" nach Art. 10 Abs. 1 Z 6 ist insoweit im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht gegeben.
6. Zum Namen "Privatrechtsstiftung" ist in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis VfSlg. 2319 zu verweisen, in der der Verfassungsgerichtshof zum Ausdruck gebracht hat, daß dem § 646 ABGB die Bedeutung zukommt, daß "er die dem öffentlichen Recht zugehörigen Stiftungsakte von den privatrechtlichen zweckgebundenen Vermögenszuwendungen abgrenzt und damit den der gesamten österreichischen Rechtsordnung zugrunde liegenden Begriff der "Stiftung" festlegt". Im Lichte dieser Aussage wäre es wünschenswert, für die in Art. I des vorliegenden Entwurfes geregelte Einrichtung einen Namen zu wählen, der die Bezeichnung "Stiftung" nicht verwendet.
7. Wie bereits oben unter Punkt 2 angesprochen gelten die betreffend Stiftungen angestellten Überlegungen im Zusammenhang mit Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG auch für Fonds nach dieser verfassungsrechtlichen Regelung. Soweit sie vom vorliegenden Gesetzentwurf erfaßt sind, wären sie insoweit vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszuschließen, als sie über den Interessenbereich eines Landes nicht hinausgehen. Zum Begriffsbild ist auf VfSlg. 3685/1960 zu verweisen (in diesem Erkenntnis wird unter Fonds ein "Zweckvermögen, das gemäß gesetzlicher Vorschrift als juristische Person organisiert ist" verstanden).

II. In allgemeiner legistischer Hinsicht:

1. Vorbemerkungen:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz trägt den Legistischen Richtlinien 1990 in einer Anzahl von Punkten nicht Rechnung. Hiezu ist darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung in ihrem Beschuß vom 9. Jänner 1990 (Pkt. 19. Beschußprotokoll 131) die Beachtung der Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden als Richtlinien bezeichnet) ausdrücklich empfohlen hat. Im vorliegenden Gesetzesentwurf haben ferner legistische Einwendungen grundsätzlicherer Art, wie sie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in Stellungnahmen zu früheren Gesetzesentwürfen des do. Bundesministeriums vorgetragen hat, keinen Niederschlag gefunden. Die Gründe, aus denen das Bundesministerium für Justiz solche mit Begründungen versehenen Einwendungen unbeachtet gelassen hat, sind dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht bekannt.

Für das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sind Einheitlichkeit und die Beachtung grundsätzlicher Gesichtspunkte in der Legistik ein wesentliches Anliegen.

Für den Fall, daß das do. Bundesministerium sich den Auffassungen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst über eine Anwendung einheitlicher Richtlinien in der Legistik oder über legistischer Fragen grundsätzlicher Natur, wie sie unten v.a. unter 2.1., 2.2. und unter III. zu Art. VII und VIII angesprochen sind, nicht anschließen können sollte, wäre eine interministerielle Besprechung zweckmäßig.

2. Einzelfragen allgemeinerer Natur:

2.1. Novellierungsanordnungen sind nach Richtlinie 70 im Indikativ zu formulieren (also hätte es nicht "hat zu lauten", sondern "lautet" zu heißen).

2.2. Die Übereinstimmung zwischen dem Kurztitel des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes und der Überschrift seines Art. I gibt Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Wie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bereits bei früheren Gelegenheiten bemerkt hat, ist es nicht angebracht, Artikel eines Gesetzes selbst als Gesetze zu bezeichnen; dies allein schon aus dem Grund, daß eine solche Bezeichnungsweise nicht dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauch entspricht, aber auch aus Gründen der Zitierbarkeit und der Dokumentierung.

So müßte etwa die Zitierweise "§ 1 PRSG 4, BGBl.Nr. .../1993 Art. I" oder "Art. I § 1 des Privatrechtsstiftungsgesetzes, BGBl.Nr. .../1993" verwendet werden.

Jedenfalls unzweckmäßig erscheint es auch, den Kurztitel des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit der Überschrift von dessen Art. I gleichlautend zu gestalten.

2.3. Wird eine Gliederungseinheit einer Rechtsvorschrift zitiert, ohne daß diese mit einer Buchstabenabkürzung bezeichnet würde, so ist nach Richtlinie 136 die Genitivform zu verwenden. Also hätte es in Art. I § 10 Abs. 4 und § 30 Abs. 2 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes nicht "§ ... Aktiengesetz 1965", sondern "§ ... des Aktiengesetzes 1965" zu heißen.

2.4. Die Anordnung einer "sinngemäßen Anwendung" anderer Rechtsvorschriften - wie sie in Art. I § 12 Abs. 3, § 19 Abs. 2, § 22 erster Satz sowie § 24 Abs. 1 und 2 vorgesehen ist, ist im Sinne der Richtlinie 59 zu vermeiden.

2.5. Die Bezugnahme auf Gliederungseinheiten des im Entwurf vorliegenden sowie geltender Gesetze geschieht in Entwurfsbestimmungen und in den Erläuterungen teils unter Verwendung des bestimmten Artikels (z.B. "Nach dem § .. wird eingefügt:" in Art. II Z 3 und 5) oder einer mit dem bestimmten Artikel verschmolzenen Präposition ("Im § .."),

teils ohne einen solchen (z.B. "Nach § .." in Art. III Z 1, 3 und 4). Es wird angeregt, den Sprachgebrauch (nach Art der Behandlung von Eigennamen) im Sinne einer grundsätzlichen Weglassung des bestimmten Artikels (soweit dieser nicht zur Bildung einer Genitivform dient oder [bei Pluralformen] aus stilistischen Gründen angezeigt ist) zu vereinheitlichen.

2.6. Nach Richtlinie 10 sind Formulierungen so zu wählen, daß sie Männer und Frauen (schon aufgrund der Wortwahl) gleichermaßen betreffen. Dabei sollten entweder geschlechtsneutrale Ausdrücke oder Doppelformen gewählt werden; Pauschalformeln wie "Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für Personen weiblichen Geschlechts ..." würden dem angegebenen Ziel nicht gerecht.

III. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I (Privatrechtsstiftungsgesetz):

Zu Art. I § 2:

Es wird zu Erwägung gestellt, ob nach dem Wort "allen" nicht das Wort "anderen" oder das Wort "früher" eingefügt werden sollte.

Zu Art. I § 14:

Zu Abs. 1 wird auf das Versehen "Privatstiftung" (statt "Privatrechtsstiftung") aufmerksam gemacht.

In Abs. 2 heißt es "der Begünstigte" (jedoch "Jedes Organ und jedes seiner Mitglieder"), obwohl die Stellung eines Begünstigten mehreren Personen zukommen kann. Es wäre daher die Wortwahl "jeder Begünstigte" vorzuziehen.

Zu Art. I § 17:

In Z 2 sollte der Beistrich vor dem Ausdruck "29" durch das Wort "und" ersetzt werden.

- 9 -

Zu Art. I § 19:

Wie bei Art. I § 14 Abs. 2 fällt auf, daß in der Überschrift und in Abs. 1 der die Einzahl andeutende bestimmte Artikel verwendet wird, obwohl die Stellung eines Begünstigten auch einer Mehrzahl von Personen zukommen kann. Daher wäre die Verwendung des unbestimmten Artikels vorzuziehen.

Zu Art. I § 23:

Im Interesse einer übersichtlicheren Gestaltung des Abs. 3 wird dessen Untergliederung in einen Einleitungssatz ("Folgende Personen dürfen nicht Stiftungsprüfer sein:") und mit arabischen Ziffern bezeichnete Untergliederungen vorgeschlagen (vgl. Richtlinie 9).

Zu Art. I § 26:

Zu Abs. 3 wird für den zweiten Satzteil zur Verdeutlichung des Sinnes die Wortwahl "bedarf die Änderung ... der Zustimmung anderer Organe oder Personen." vorgeschlagen.

Zu Art. I § 30:

In Abs. 1 zweiter Satz wäre die korrekte Bezeichnung "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verwenden (vgl. § 1 Abs. 2 des Verlautbarungsgesetzes 1985 BGBI.Nr. 201).

Zu Art. I § 32:

In Abs. 2 wäre anstelle des Wortes "ist" die Mehrzahlform "sind" vorzuziehen.

Die in Abs. 2 zweiter Satz angesprochenen "wichtigen Gründe" sollten im Lichte des aus Art. 18 B-VG erfließenden Determinierungsgebotes (etwa durch eine demonstrative Aufzählung im Sinne der Erläuterungen) präzisiert werden.

- 10 -

Zu Art. III (Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes):

Im Einleitungssatz hätte es "durch das Bundesgesetz BGBl.Nr." zu heißen.

Zu Art. IV (Änderungen des Einkommensteuergesetzes):

Zu Art. IV Z 1 (§ 27 Abs. 1 EStG):

Es ist nicht ersichtlich und verständlich, warum auf Zuwendungen jeder Art von Privatrechtsstiftungen im Sinne des § 5 Z 11 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 (im folgenden: KStG 1988) abgestellt wird. Zunächst ist unklar, auf welchen Begriff sich § 5 Z 11 KStG 1988 bezieht. In den Erläuterungen wird ausgeführt - und dies kommt auch im Text zum Ausdruck -, daß jede Art von Zuwendungen erfaßt sein soll. Sofern sich die Wortfolge "im Sinne des § 5 Z 11 des Körperschaftsteuergesetzes 1988" auf Privatrechtsstiftungen beziehen soll, wird dies nicht als sinnvoll erachtet, da § 5 Z 11 KStG 1988 keine Definition von Privatrechtsstiftungen enthält. Sofern indes der Verweis zum Ausdruck bringen soll, daß Privatrechtsstiftungen gemeint sind, die nicht unter § 5 Z 6 KStG 1988 fallen, erscheint dies wiederum nicht sinnvoll, da Privatrechtsstiftungen schon begrifflich nicht unter § 5 Z 6 KStG 1988 fallen. Soferne festgelegt werden soll, daß Privatrechtsstiftungen nicht unter § 5 Z 6 KStG 1988 fallen sollen, wäre dies - statt eines Verweises - in § 27 selbst zum Ausdruck zu bringen.

Zu Art. IV Z 2 (§ 37 Abs. 4 Z 4 EStG):

Im Hinblick auf die beiden vorgesehenen Änderungen des § 37 Abs. 4 EStG sollte dieser Absatz zur Gänze neu erlassen werden (siehe Richtlinie 122).

Zu Art. IV Z 4 (§ 94 Z 6 EStG):

Die vorgesehene Bestimmung ist durch den zweifachen Verweis besonders schwer lesbar und verständlich. Um eine bessere

- 11 -

Lesbarkeit und Klarheit zu erreichen, wären die in § 21 Abs. 2 Z 3 KStG 1988 angeführten Kapitalerträge auch in dieser Bestimmung anzuführen.

Die vorgesehene Bestimmung enthält die Anordnung, daß die in § 21 Abs. 2 Z 3 angeführten Kapitalerträge von Privatrechtsstiftungen steuerfrei sind. Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist kein sachlicher Grund ersichtlich, Kapitalerträge von Privatrechtsstiftungen und von gemeinnützigen Stiftungen unterschiedlich zu behandeln. In den Erläuterungen wird diese gleichheitsrechtliche Problematik überhaupt nicht angesprochen. Bestimmungen, deren Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz zweifelhaft sein könnte, wären jedoch im Sinne der Legistischen Richtlinien 1979, Pkt. 95, in den Erläuterungen im einzelnen zu begründen. Die Regelung mittels Verweises auf § 21 Abs. 2 KStG 1988 verdeckt im übrigen diese gleichheitsrechtliche Problematik.

Zu Art. V (Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes):

Zu Art. V Z 1 (§ 5 Z 11 KStG):

In dieser Bestimmung ist in lit.a die Bedeutung des Nebensatzes ", die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 des Einkommensteuergesetzes 1988 gehören," fraglich. § 27 Abs. 1 Z 7 EStG 1988 enthält keine Regelung über "Kapitalerträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken sowie aus Forderungswertpapieren", sondern regelt vielmehr "Zuwendungen jeder Art von Privatrechtsstiftungen" an Begünstigte und Letztbegünstigte. Es ist weiters in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich, daß der hervorgehobene Nebensatz in Bezug auf die davor präzisierten Kapitalerträge eine beachtliche und erforderliche Einschränkung bestimmen würde.

Zu lit. b stellt sich die Frage, warum nicht auch dabei ausdrücklich auf Kapitalerträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken sowie aus Forderungswertpapieren abgestellt wird. Daß es sich dabei um ausländische Kapitalerträge handelt, ergibt sich bereits aus dem ersten Satzteil.

Zu Art. V Z 2 (§ 7 Abs. 4 KStG):

Die vorgesehene Sonderbehandlung von Privatrechtsstiftungen wirft gleichheitsrechtliche Probleme auf. Die Überlegungen in den Erläuterungen, insbesondere daß die Privatrechtsstiftung steuerlich die Persönlichkeitsstruktur des Stifters widerspiegeln soll, aber auch daß die handelsrechtliche Buchführungspflicht vor allem der in Folge des Fehlens einer staatlichen Aufsicht erforderlichen Geburungs- und Zweckerfüllungsprüfung dienen soll, sind als sachliche Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung zu allen anderen im Sinne von § 7 Abs. 3 KStG Buchführungspflichtigen wohl kaum geeignet.

Weiters erscheinen die für den Stifter oder Zustifter maßgebenden Werte (in Bezug auf alles, was nicht Betriebsvermögen ist) nicht ausreichend bestimmt.

Zu Art. V Z 4 (§ 12 Abs. 1 Z 1 KStG):

Im Lichte des Wortlautes dieser Bestimmung erscheint die vorgesehene Ergänzung nicht erforderlich. Dies gilt auch im Lichte der Begründung in den Erläuterungen.

Zu Art. V Z 5 (§ 21 Abs. 2 KStG):

Auch die neue Z 3 wirft gleichheitsrechtliche Probleme auf (vgl. die Ausführungen zu Art. IV Z 4). Es stellt sich die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung bestimmter Kapitalerträge von Privatrechtsstiftungen im Vergleich zu gemeinnützigen Stiftungen z.B. gemäß dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz. Eine sachliche Rechtfertigung ist dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht ersichtlich.

Weiters stellt sich die gleichheitsrechtliche Frage, ob es im Hinblick auf die anderen begünstigten Körperschaften nicht gleichartige Körperschaften des privaten Rechtes gibt, die inhaltlich gleichartige Aufgaben (also Vergleichbares) verfolgen. Dies wäre vom Bundesministerium für Finanzen zu prüfen.

Zu Art. VI (Änderungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes):

Es wäre in den Erläuterungen zunächst ausreichend zu begründen, warum für Zuwendungen an Privatrechtsstiftungen durch die Stifter selbst und an Letztbegünstigte einer Privatrechtsstiftung der besondere Steuersatz gelten soll, in anderen Fällen jedoch nicht. Das Argument, daß die Privatrechtsstiftung in aller Regel die Besteuerungsstruktur des Stifters widerspiegelt, erscheint nicht als ein überzeugendes Argument für eine unterschiedliche Behandlung.

Im Lichte der nunmehr vorgesehenen teilweisen Gleichbehandlung bestimmter Zuwendungen im Rahmen von Privatrechtsstiftungen in § 8 Abs. 3 stellt sich gegenüber § 15 Abs. 1 Z 14 ErbStG die weitere, gleichheitsrechtliche, Frage nach der sachlichen Rechtfertigung dafür, daß Entsprechendes in § 15 Abs. 1 Z 14 leg.cit. nicht vorgesehen ist. Die Bezugnahme darauf in den Erläuterungen kann jedenfalls eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht ersetzen.

Zu Art. VII:

Dieser Artikel gibt Anlaß zu einer Wiederholung des bereits mehrfach im Zuge früherer Gesetzesbegutachtungen zu gleichartigen Bestimmungen Gesagten:

Art. VII enthält eine generelle Verweisungsbestimmung, wie sie von den Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 62, empfohlen wird. Allerdings gilt auch für derartige Bestimmungen das Verbot selbständiger Novellenbestimmungen (Richtlinie 66).

Da lediglich Art. I des vorliegenden Entwurfes keine Änderung bereits bestehender Bundesgesetze darstellt, die Art. II bis VI aber Novellierungen bestehender Bundesgesetze beinhalten, müßte eine generelle Verweisbestimmung hinsichtlich der Art. II bis VI in den dadurch geänderten Bundesgesetzen selbst statuiert werden.

Eine Regelung wie Art. VII stellt daher hinsichtlich der Art. II bis VI eine lex fugitiva dar, die aus legistischer Sicht vermieden werden muß; diese Ablehnung gründet darin, daß für die Auslegung der novellierten Gesetze die Kenntnis der lex fugitiva - die aber keinen Bestandteil dieser Gesetze darstellt - erforderlich wäre.

Schließlich sollte nicht außer Acht gelassen werden, daß § 111 EStG und § 25 KStG bereits entsprechende Verweisungsbestimmungen enthalten, sodaß die Entwurfsbestimmung insoweit entbehrlich erscheint.

Aus den genannten Gründen sollte der vorgesehene Art. VII einen Paragraphen des Art. I bilden und seine Aussage auf dessen Bestimmungen beschränken.

Zu Art. VIII:

Nach Richtlinie 41 sind Inkrafttretensbestimmungen zu Novellen (eine solche ist Abs. 1 hinsichtlich der vorgesehenen Art. II bis VI) in das jeweilige Stammgesetz einzufügen. Es wird daher ersucht, in Art. I nach § 34 und in den durch Art. II bis VI zur Änderung vorgesehenen Stammgesetzen jeweils eine auf das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz bezughabende Inkrafttretensbestimmung vorzusehen. Zur näheren Gestaltung solcher Inkrafttretensbestimmungen darf auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91, besonders hingewiesen werden.

Die Vollziehungsklausel des Abs. 2 trifft Regelungen über die Vollziehung des gesamten im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes (es fällt auf, daß auch mit der Vollziehung des Art. VII der Bundesminister für Justiz betraut sein soll, wenngleich Art. VII auch für die Auslegung von Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz maßgeblich wäre, die nicht ausschließlich von dem erwähnten Bundesminister zu vollziehen sind).

Auch diesmal ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach Richtlinie 83 eine Novelle nur dann eine Vollzugsklausel zu enthalten hat, wenn sie ausnahmsweise selbständige Bestimmungen enthält. Der grundsätzliche Verzicht auf Vollziehungsklauseln in Novellen beruht auf der Überlegung, daß die Vollziehungsklausel des Stammgesetzes auch für die durch eine Novelle hergestellte Fassung des betreffenden Gesetzes gilt.

Auf das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz angewendet bedeutet dies, daß für die Art. II bis VI keine Bestimmungen über die Vollziehung zu treffen sind. Hingegen wäre für die Bestimmungen des Art. I an dessen Ende eine eigene Vollziehungsklausel zu stellen. Eine Vollziehungsklausel für Art. VII würde mit der Versetzung dieses Artikels durch eine in Art. I aufzunehmende Bestimmung im Sinne des oben zu Art. VII Ausgeführten entbehrlich, sodaß Art. VIII Abs. 2 insgesamt zu entfallen hätte.

IV. Zum Vorblatt:

Die Ausführungen des Abschnittes "Kosten" sind wortgleich mit den Ausführungen des gleichnamigen Abschnitts im Allgemeinen Teil der Erläuterungen. Eine solche Darstellungsweise kann nicht als sinnvoll angesehen werden. Vielmehr sollte dieser Abschnitt des Vorblattes lediglich das Ergebnis ausführlicherer Darlegungen des Allgemeinen Teiles zusammenfassen, nicht jedoch darlegen, warum mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes keine Kosten verbunden sein werden. Im übrigen wird auch das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 8. Juli 1988, GZ 602.271/19-V/5/87, hingewiesen.

Die Wendung "die bei anderen handelsrechtlichen Gesellschaften" erscheint unzutreffend.

V. Zu den Erläuterungen:

Zum Allgemeinen Teil:

Im Abschnitt "Kosten" sollte im zweiten Absatz, zweiter Satz, deutlich gemacht werden, ob der vorübergehenden Ertragsschmälerung Einnahmensteigerungen in späteren Jahren gegenüber stehen werden.

Im Abschnitt "Kompetenz" wäre auf das oben unter I. Gesagte Bedacht zu nehmen. Die Regelung des Art. I § 32 wäre (auch) auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG zu stützen. Die Berufung auf Strejcek ist zumindest hinterfragbar, da dieser Autor von der Gefahr einer Aushöhlung von Landeskompetenzen spricht. Die Berufung auf VfSlg. 2318/1952 erscheint unzutreffend, da dieses Erkenntnis nur die Rechtsnachfolge zwischen Stiftungen betrifft.

Zum Besonderen Teil:

Auch der Besondere Teil sollte zumindest einer redaktionellen Überarbeitung unterzogen werden.

Auf S. 58 darf auf eine Lücke in der siebentletzten Zeile nach dem Ausdruck ("§ 6 Z") aufmerksam gemacht werden.

Auf S. 64 spiegelt die Überschrift "Zum Artikel X" sichtlich nicht den letzten Stand des Gesetzesentwurfes wieder.

VI. Zur Textgegenüberstellung:

Die Überschrift der rechten Spalte sollte "Vorgeschlagene Fassung" lauten.

- 17 -

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

11. März 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Altmüller

